

Arbeitszimmer: Auch eine geringfügige berufliche Nutzung ist ausreichend!

Der BFH hat mit Urteil vom 03.04.2019 bestätigt, dass die Erforderlichkeit eines Arbeitszimmers keine Voraussetzung ist, um Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer in Abzug zu bringen. Voraussetzung ist nur die (nahezu) ausschließliche Nutzung des Raums für betriebliche oder berufliche Zwecke.

*BFH, Urf. v. 03.04.2019 - VI R 46/17

Urteilsfall

Im aktuellen Fall war die Steuerpflichtige als Flugbegleiterin angestellt. Dabei war Sie zunächst für ein Unternehmen tätig und wechselte später zu einem anderen Unternehmen, weshalb sie nun zu einem weiter entfernten Dienstflughafen anreisen musste. Die Steuerpflichtige wohnte mit ihrem Ehemann in einem in gemeinsamem Eigentum stehenden Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 148 qm. Sie machte in ihrer Einkommensteuererklärung u.a. Aufwendungen in Höhe von 1.250 € für ein 13,5 qm großes Arbeitszimmer als Werbungskosten geltend. Dazu gab sie an, dass ihr für die in dem Arbeitszimmer verrichteten Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe.

Aus einer Aufstellung der Reisekosten ergab sich, dass die Steuerpflichtige an 66 Tagen zum Flughafen und zurückgefahren war, sich an 27 Tagen auf Reisen im Inland und an 107 Tagen auf Reisen im Ausland befunden hatte, insgesamt 134 Reisetage.

Das zuständige Finanzamt ließ die geltend gemachten Aufwendungen für das Arbeitszimmer im Einkommensteuerbescheid unberücksichtigt. Dabei wies das Finanzamt darauf hin, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch anerkannt werden könnten, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bilde. Den daraufhin eingelegten Einspruch wies das Finanzamt mit Einspruchsentscheidung als unbegründet zurück und führte aus, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur berücksichtigt werden könnten, wenn ein solches für die Tätigkeit erforderlich sei.

Auch das daraufhin angerufene FG Düsseldorf lehnte die hiergegen gerichtete Klage ab, da das Arbeiten im häuslichen Arbeitszimmer angesichts des sehr geringen Anteils der Arbeiten im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit der Klägerin nicht erforderlich sei; es hielt das Arbeiten auch andernorts (beispielsweise am Küchentisch) für ausreichend.

Letztendlich gab jedoch der BFH der Steuerpflichtigen recht und entschied, dass ein häusliches Arbeitszimmer voraussetze, dass der jeweilige Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt werde; unerheblich sei insoweit, ob ein häusliches Arbeitszimmer für die Tätigkeit erforderlich ist. Das Kriterium der Erforderlichkeit habe der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Aufwendungen für das Arbeitszimmer

Grundsätzlich kann ein Steuerpflichtiger nach § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 1 EStG Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht als Werbungskosten abziehen. Dies gilt nach Satz 2 jedoch nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

In einem solchen Fall ist die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 € begrenzt. Die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Ein häusliches Arbeitszimmer i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG ist ein Raum, der seiner Ausstattung nach der Erzielung von Einnahmen dient und ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur Erzielung von Einkünften genutzt wird. Ist das häusliche Arbeitszimmer jedoch seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden und dient vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder organisatorischer Arbeiten, so ist ein Abzug der Aufwendungen nicht möglich.

Ein solcher Raum ist typischerweise mit Büromöbeln eingerichtet, wobei der Schreibtisch regelmäßig das zentrale Möbelstück ist. Entspricht ein Raum nach seinem äußeren Bild durch seine Einrichtung mit Büromöbeln dem Typus des Arbeitszimmers, muss er - wie ausgeführt - überdies (nahezu) ausschließlich zur Erzielung von Einkünften genutzt werden.

Hinweis:

Steuerpflichtige sollten darauf achten, dass das Arbeitszimmer nicht einen in die häusliche Sphäre eingebundenen Raum darstellt und auch entsprechend mit Bürocharakter, also mit Büromöbeln, Schreibtisch und Schränken ausgestattet ist. Nicht anerkannt werden z. B. Durchgangszimmer, Arbeitsecken bzw. Zimmer, die in nennenswertem Umfang als Spiel-, Gäste- oder Bügelzimmer genutzt werden. Aufwendungen für gemischt genutzte Räume, die in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden sind und die sowohl zur Erzielung von Einkünften als auch in mehr als nur untergeordnetem Umfang zu privaten Zwecken genutzt werden, sind hingegen insgesamt auch nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG nicht abziehbar.

Darüber hinaus hat das Gesetz keine weiteren Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer vorgesehen. Insbesondere ist das Kriterium der Erforderlichkeit, anders als das FG angeführt hat, kein Merkmal für die Gewährung des Abzugs von Aufwendungen für ein Arbeitszimmer. Der Gesetzgeber hat in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG typisierend geregelt, dass die Abzugsvoraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer dann vorliegen, wenn zum einen kein anderer Arbeitsplatz vorliegt oder zum anderen dieser den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellt. Trifft eine dieser Fallgruppen zu, so wird angenommen, dass die Aufwendungen hierfür (nahezu) ausschließlich betrieblich/beruflich veranlasst sind. Dies setzt jedoch zwangsläufig voraus, dass der Gesetzgeber die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer in diesen Fällen als bereits erforderlich bewertet hat.

Für Steuerpflichtige sind nachfolgende Punkte hinsichtlich Abzugsfähigkeit des häuslichen Arbeitszimmers entscheidend:

- Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zur Höhe von 1.250 € pro Kalenderjahr in Abzug gebracht werden.
- Den Steuerpflichtigen trifft die Darlegungs- und Beweispflicht, dass ihm tätigkeitsbezogen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Nachweis kann bei Arbeitnehmern z.B. durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers erbracht werden. Hieran sollten für den Zeitraum bestehender Einschränkungen aufgrund des Corona-Virus keine erhöhten Anforderungen gestellt werden.
- Stellt jedoch das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit dar, so sind die Kosten für das Arbeitszimmer grundsätzlich unbeschränkt abziehbar.
- Aufwendungen für ein außerhäusliches Arbeitszimmer sind nach den Grundsätzen der Rechtsprechung ebenfalls unbegrenzt abziehbar. Wichtig ist hier, dass eine räumliche Trennung besteht.
- Wird das Arbeitszimmer nicht nur für eine nichtselbständige Tätigkeit genutzt, sondern beispielweise auch im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder aus Gewerbebetrieb wie dem Betrieb einer Photovoltaikanlage, so können die Aufwendungen für das Arbeitszimmer anteilig der jeweiligen Einkunftsart zugeordnet und in Abzug gebracht werden.

Liegen die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit eines Arbeitszimmers nicht vor, sollten Steuerpflichtige an die sog. Homeoffice-Pauschale denken. Diese wird Arbeitnehmern gewährt, wenn kein häusliches Arbeitszimmer vorhanden ist oder der Arbeitnehmer auf einen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten verzichtet hat. Dazu können pauschal pro Arbeitstag im Homeoffice 5 €, begrenzt auf maximal 120 Tage, also höchstens 600 € als Werbungskosten in Abzug gebracht werden.

Fazit:

Der BFH hat mit diesem Urteil seine bisherige Rechtsprechung hinsichtlich der Abzugsvoraussetzungen für ein Arbeitszimmer bestätigt und sieht das Merkmal der Erforderlichkeit weiterhin nicht als Voraussetzungen an. Das Urteil wurde bereits am 03.04.2019 entschieden, aber bislang nicht veröffentlicht. Aufgrund der starken Relevanz für Arbeitnehmer wird das Urteil nun nachträglich im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Steuerpflichtige sollten jedoch beachten, dass der Werbungskostenabzug - weiterhin - voraussetzt, dass das Arbeitszimmer tatsächlich (nahezu) ausschließlich zur Einkünfteerzielung genutzt wird, das bedeutet, der Steuerpflichtige trägt im Zweifel die Darlegungs- und Beweislast. Allerdings stellt ein geringer (tatsächlich) beruflicher Nutzungsumfang kein Ausschlusskriterium dar. Ebenfalls dürfen Zeiten der Nichtnutzung nicht der außerberuflichen Nutzung zugerechnet werden. Steuerpflichtige sollten sich beim Streit mit der Finanzverwaltung auf dieses - nun veröffentlichte BFH-Urteil - berufen.

Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von „Kryptowährungen“

Das FG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 11.06.2021 (5 K 1996/19) entschieden, dass die sog. "Kryptowährungen" sonstige Wirtschaftsgüter i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG darstellen und somit die Veräußerung der "Kryptowährungen" zu sonstigen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) führen, sofern der Erwerb und die Veräußerung der jeweiligen Einheiten innerhalb von zwölf Monaten stattfinden. Außerdem begründen Schwierigkeiten bei der Aufdeckung von Veräußerungsgeschäften kein strukturelles Vollzugsdefizit. Dabei sei es unerheblich, dass sich die meisten Handelsplattformen im Ausland befinden. Denn bei Auslandssachverhalten bestehe eine erhöhte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen (§ 90 Abs. 2 AO).

Die gegen das Urteil eingelegte Revision beim BFH (IX R 27/21) wurde zurückgenommen, so dass das Urteil des FG Baden-Württemberg rechtskräftig ist.

Ermäßigt zu besteuender Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit

- 1. NV: Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit i.S.d. § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG setzen die zweckbestimmte Verknüpfung der Vergütung mit der Tätigkeitsdauer voraus.**
- 2. NV: Es reicht nicht aus, dass Arbeitslohn in einem anderen Veranlagungszeitraum als demjenigen zufließt, zu dem er wirtschaftlich gehört, und dort mit weiteren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zusammentrifft.**

BFH, Urt. v. 16.12.2021 - VI R 10/18, NV

Nachdem dem Kläger im Jahr 2012 von seinem Arbeitgeber gekündigt worden war, strengte er einen Prozess beim Arbeitsgericht an, der mit einem Vergleich im Jahr 2013 vor dem Landesarbeitsgericht abgeschlossen wurde. Hiernach musste der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger unter Zugrundelegung einer Bruttomonatsvergütung bis zum Beendigungszeitpunkt abrechnen. Das Arbeitsverhältnis wurde zum 31.03.2013 für beendet erklärt. Außerdem hatte der Kläger Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von 30.000 €. Der Arbeitgeber des Klägers erstellte Ende Januar 2013 monatliche Lohnabrechnungen für die Zeiträume März 2012 bis Januar 2013 und zahlte den hierbei errechneten Nettolohn per Banküberweisung am 31.01.2013 aus. Die Monate Februar bis März 2013 inklusive der vereinbarten Abfindung in Höhe von 30.000 € rechnete er am 17.04.2013 ab und zahlte die Beträge im Laufe des Februars bzw. März 2013 aus. Die noch zu leistenden Lohnzahlungen für 2012 wurden mit den zu Unrecht geleisteten Kranken- und Arbeitslosengeldzahlungen verrechnet.

Der BFH entschied, dass allein die vereinbarte Abfindungszahlung in Höhe von 30.000 € als Entschädigung für entgehende Einnahmen i.S.d. § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG anzusehen ist, weil nur dieser Betrag einen Ersatz für das aufgrund der Vertragsbeendigung entgehende Aktivgehalt beinhaltete. Die übrigen - vorliegend strittigen - Zahlungen wurden demgegenüber als Arbeitslohn in Erfüllung des bis zum 31.03.2013 bestehenden Arbeitsverhältnisses geleistet.

Die strittigen Zahlungen sind auch nicht als Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG ermäßigt zu besteuern.

Bei Arbeitnehmern ist zwar jede Vergütung für eine Tätigkeit, die sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst, atypisch zusammengeballt und damit "außerordentlich" i.S.d. § 34 Abs. 1 Satz 1 EStG. Allerdings reicht es nicht aus, dass der Arbeitslohn in einem anderen Veranlagungszeitraum als dem zufließt, zu dem er wirtschaftlich gehört, und dort mit weiteren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zusammentrifft. Die Entlohnung muss vielmehr für sich betrachtet zweckbestimmtes Entgelt für eine mehrjährige Tätigkeit sein, die Vergütung folglich für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten und veranlagungszeitraumübergreifend geleistet werden. Diese mehrjährige Zweckbestimmung kann sich entweder aus dem Anlass der Zuwendung oder aus den übrigen Umständen ergeben. Soweit andere Hinweise auf den Verwendungszweck fehlen, kommt der Berechnung des Entgelts und den Zahlungsmodalitäten maßgebliche Bedeutung zu.

Bei Heranziehung dieser Rechtsgrundsätze lag im Streitfall kein zweckbestimmtes Entgelt für eine mehrjährige - mehr als zwölfmonatige - Tätigkeit vor. Die im Vergleich getroffene Vereinbarung ging dahin, dass jedenfalls für Februar und März 2013 laufender Arbeitslohn ausbezahlt werden sollte. In Erfüllung dieser Vereinbarung erstellte der Arbeitgeber Ende Januar 2013 monatliche Lohnabrechnungen für März 2012 bis einschließlich Januar 2013 und zahlte den Nettolohn für diesen Zeitraum am 31.01.2013 an den Kläger aus. Die im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses noch nicht fälligen Löhne für Februar und März 2013 erhielt der Kläger im Laufe dieser Monate. Mithin lag ein zweckbestimmtes Entgelt für einen mehrmonatigen Zeitraum allenfalls betreffend den Zeitraum von März 2012 bis Januar 2013 vor. Da danach ein zweckbestimmtes Entgelt für einen mehr als zwölf Monate umfassenden Zeitraum nicht vorlag, hat das FG für diese Lohnzahlungen eine ermäßigte Besteuerung gem. § 34 EStG im Ergebnis zutreffend abgelehnt.

Hinweis:

Anders als bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit muss es sich, wenn die ermäßigte Besteuerung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 EStG in Rede steht, bei der mehrjährigen Tätigkeit nicht um eine abgrenzbare Sondertätigkeit handeln. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass die Tätigkeit selbst von der regelmäßigen Erwerbstätigkeit abgrenzbar ist oder die in mehreren Veranlagungszeiträumen verdiente Vergütung auf einem besonderen Rechtsgrund beruht, der diese von den laufenden Einkünften unterscheidbar macht.

In eigener Sache:

Am **Freitag, den 27.05.2022** ist unsere Kanzlei geschlossen.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Mai 2022

- 10.05. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.05. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.05. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung
- 16.05. Gewerbesteuer

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief